

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5471 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. von Bredow (CDU) — Drs 12/5471

Betr.: Einführung einer Pferdesteuer in Neustadt

Die HAZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. September 1993 über eine Initiative der Neustädter Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, eine kommunale Pferdesteuer einzuführen. Dagegen hat es Proteste in der Bevölkerung gegeben. Pferdehalter und Reiter befürchten bei Einführung einer solchen Steuer insbesondere für ältere Pferde, die jetzt das „Gnadenbrot“ erhalten, negative Konsequenzen. Diesen werde dann wohl in aller Regel der Weg zum Schlachthof bevorstehen. Als weitere Folge droht ein Ausweichen der Neustädter Bürger auf andere, vielfach weniger umweltfreundliche Sportarten.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist das Vorhaben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Landesregierung bekannt? Wie bewertet sie die Absicht, Reitpferde zu besteuern?
2. Wie ist der rechtliche Rahmen für die Besteuerung durch die Kommune? Darf die Kommune selbständig entscheiden, oder muß die Steuer genehmigt werden? Wie würde sie in diesem Fall entscheiden?
3. Für welche Tierarten ist eine derartige Besteuerung zulässig? Gibt es Begrenzungen z. B. von der Größe der Tiere her, oder dürfen domestizierte Kleintiere einbezogen werden?
4. Kommt auch die Besteuerung landwirtschaftlicher Nutztiere in Betracht und ergeben sich dadurch Möglichkeiten für Kommunen zur Haushaltskonsolidierung durch Massentierhaltung?
5. Betrachtet die Landesregierung eine solche Besteuerung einzelner Tierarten als geeignetes Mittel einer quantitativen Populationssteuerung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
— 33.2 — 10429/1 —

Hannover, den 2. 2. 1994

Zu 1:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Neustadt ist der Landesregierung bekannt. Ebenfalls ist bekannt, daß der Antrag inzwischen zurückgezogen wurde.

Die Landesregierung hat grundsätzlich Verständnis dafür, wenn die Kommunen versuchen, neue Steuerquellen zu erschließen, soweit die sonstigen Einnahmen zur Haushaltsdeckung nicht ausreichen. Eine Pferdesteuer, d. h. eine Steuer, deren Steuertatbestand das Halten von Pferden im Gemeindegebiet erfaßt, erscheint hierfür aber wenig geeignet.

Bei Erwägungen über die Einführung einer Reitpferdesteuer darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Reitsport seit Jahren als eine besonders gesundheitsfördernde, erholungswirksame und freizeitrelevante Sportart gefördert wird. Reiten ist inzwischen vielen Bevölkerungsschichten zugänglich geworden und hat sich vor allem für Kinder und Jugendliche zum Breitensport entwickelt. Daneben wird das Reiten und Voltigieren auch zur Prävention und Rehabilitation behinderter und verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher verstärkt eingesetzt und damit sozialen Zielen dienstbar gemacht. Die Einführung einer Pferdesteuer würde die weitere angestrebte Verbreitung des Reitsports wesentlich behindern und diese Sportart im Vergleich zu allen anderen Sportarten diskriminieren. Eine Pferdesteuer würde auch ganz generell die Bereitschaft senken, Reitpferde zu halten und damit zu einer Beeinträchtigung des Produktionszweiges „Pferdezucht und Pferdehaltung“ führen. Die Pferdehaltung stellt in Niedersachsen einen nicht unbedeutenden Faktor für die Einkommenserzielung landwirtschaftlicher Betriebe dar. Letztlich muß auch geprüft werden, ob sich überhaupt ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Kontrolle und dem Steuerertrag erreichen läßt.

Zu 2:

Nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Den gesetzlichen Rahmen für die Erhebung kommunaler Steuern hat der niedersächsische Landesgesetzgeber in § 3 NKAG abgesteckt. Das den Gemeinden und Landkreisen in § 3 NKAG gewährte Besteuerungsrecht ist nicht auf bestimmte Steuern begrenzt und schließt auch ein — allerdings durch Bundes- und Landesrecht eingeschränktes — Steuerfindungsrecht ein. Bei der Einführung neuer Steuern ist insbesondere die bundesverfassungsrechtliche Begrenzung durch Art. 105 Abs. 2 Buchst. a GG zu beachten. § 3 Abs. 4 NKAG schreibt zudem vor, daß die Gemeinden und Landkreise Steuern nur erheben sollen, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen (Subsidiaritätsprinzip). Diese Bestimmung berücksichtigt die finanzwirtschaftlichen Grundsätze, nach denen die Finanzierung von individuell zurechenbaren Leistungen durch Gebühren und Beiträge (spezielle Entgelte) Vorrang vor einer Finanzierung (Subventionierung) durch Steuern hat (vgl. § 83 Abs. 2 NGO).

Nach § 2 Abs. 2 NKAG bedarf eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums.

Die Genehmigungsfrage stellt sich aber nicht, da der Antrag zurückgezogen wurde.

Zu 3:

Das NKAG enthält hierzu keine Aussage. Eine Begrenzung könnte sich daraus ergeben, daß in der Regel kein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand durch Steuererhebung und Kontrolle einerseits und dem Steuerertrag andererseits bestehen würde.

Zu 4:

Landwirtschaftliche Nutztiere sind Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion. Sie unterliegen damit den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen (z. B. dem Bewertungsgesetz, der Einkommen- und der Umsatzsteuer). Eine darüber hinausgehende kommunale Besteuerung würde jedenfalls dann von der verfassungsrechtlichen Begrenzung des Art. 105 Abs. 2 a GG erfaßt, wenn sie darauf angelegt wäre, dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auszuschöpfen, wie die bundesgesetzlich geregelten Steuern.

Zu 5:

Die niedersächsische Landesregierung ist bestrebt, die Konzentration in der Nutztierhaltung soweit wie möglich zu begrenzen. Aus den zu Nr. 4 genannten Gründen würde eine solche Besteuerung einzelner Tierarten kein geeignetes Mittel darstellen.

Glogowski